ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа 9. Сентября 1859. № 102. Mittwoch, den 9. September 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Von den Zähnen der Pferde und der Beurtheilung des Alters aus den Zähnen.

1) Ein neugebornes Füllen bis zu dem Alter von 14 Tagen besitzt ganz sicher die zwei Zangenzähne in jedem Kiefer; außerdem finden sich aber in jedem Kinnbacken noch 6 Backenzähne vor.

2) In dem Alter von 4 bis 6 Wochen kommen hierzu noch die 2 Mittelzähne in jedem Kiefer.

3) Ein 8 Monate bis 1 Jahr altes Füllen hat auch noch die 2 Eckzähne in jedem Kiefer bekommen; dieselben sind aber noch nicht völlig in die Höhe der übrigen Zähne hervorgewachsen.

4) Ein 1 bis 1½ Jahr altes Füllen zeigt an den Zangenzähnen den vorderen Rand stark abgenutzt, den hinteren etwas abgeschliffen, die Kunde noch schwach vorhanden, aber weniger tief als an den Mittelzähnen. An den letzteren ist der vordere Rand abgeschliffen, die Eckzähne sind völlig hervorgewachsen, und der vordere Rand zeigt die anfangende Abreibung.

5) Mit 2 Jahren sind die Zangenzähne stark abgenutzt und ohne Kunden, die Mittelzähne zeigen noch eine Spur derselben und die Eckenzähne sind am vorderen Rande stark abgerieben, der hintere noch ziemlich scharf, die Kunden noch zum Theil vorhanden.

6) Mit 2½ Jahren fallen die bisherigen Zangenzähne aus und an deren Stelle erscheinen die vorderen Ränder der Rebfläche der bleibenden Zangenzähne; die Mittelzähne (noch Füllenzähne) sind ganz ohne Kunden und an den Eckzähnen (gleichfalls noch Füllenzähne) besteht nur noch eine Spur von denselben und oft sind sie auch gänzlich verschwunden.

7) Mit 3½ Jahren ist der vordere Rand der Zangenzähne stark abgerieben, so daß derselbe mit dem hinteren Rande eine gleiche Höhe besitzt; die Mittelzähne fallen aus oder haben eben gewechselt; die Eckzähne (noch Füllenzähne) sind stark abgerieben und zwischen ihnen und den Zangenzähnen bestehen Lücken.

8) Mit 4 Jahren sind die Mittelzähne vollständig hervorgewachsen und die vorderen Ränder treten in Reibung; an den Zangenzähnen beginnt die Reibung auch deutlich am hinteren Rande; die Eckzähne sind noch allein Milchzähne und durch ihre Kleinheit und weiße Farbe von den Mittelzähnen deutlich unterschieden. Zuweilen zeigen sich auch an den Laden die Spitzen der Hakenzähne.

9) Mit 4½ Jahren fallen die Milcheckzähne aus und an ihrer Stelle erscheinen im Zahnfleische die Pferdeeckzähne mit ihrem vorderen Rande; die Zangen sind am vorderen und hinteren Rande gleichmäßig abgerieben und die Mittelzähne ebenso an ihrem vorderen Rande. Gewöhnlich sind auch die Hackenzähne zum Theil sichtbar.

10) Mit vollendetem fünften Jahre erscheint die Reihe der sämmtlichen Pferdeschneidezähne vollständig, da zu der Zeit auch die Pferdeeckzähne in die Höhe der übrigen Zähne hervorgewachsen sind. Sämmtliche Schneidezähne sind mit Kunden versehen. Die Hakenzähne sind meistens vollständig hervorgewachsen.

11) Ist das Pferd 6 Jahre alt, so ist die Abreibung an der Reibfläche der Zangenzähne im Hinterkiefer schon stark bemerkbar, daß die Kunden ganz verschwunden sind; an den Mittelzähnen ist der vordere und hintere Rand gleichmäßig abgerieben, an den Eckzähnen aber nur der vordere oder äußere Rand. An den Hakenzähnen verschwindet der scharfe Rand an der Spitze.

12) Mit 7 Jahren verlieren auch die Mittelzähne ihre Kunden oder Gruben, die Eckzähne besitzen ihre Kunden noch; der äußere Rand ist stark, der innere etwas weniger abgerieben. Der Hakenzahn erscheint an der Spitze etwas gerundet.

13) Mit oder nach vollendetem achten Jahre verlieren auch die Eckzähne die Kunden, und dieselben sind daher an sämmtlichen Schneidezähnen jetzt verschwunden. Die Hakenzähne werden an der Spitze mehr abgerundet und ihre Krone kürzer.

14) Mit 9 Jahren sind die eben angegebenen Merkmale vorhanden, aber die Zähne werden dicker. An den Eckzähnen des Vorderkiefers ist der sogenannte Einbiß bemerkbar, und die Kunden an den Zangenzähnen des Vorderkiefers sind verschwunden.

15) Mit 10 bis 12 Jahren bestehen ebenfalls ziemlich dieselben Merkmale an den Schneidezähnen des Hinterkiefers, wie bei dem 9jährigen Pferde, aber die Zähne nehmen allmälig an Dicke mehr zu und an Breite mehr ab, so daß an den Zangenzähnen das Verhältniß der ersteren zur letzteren, in Linien ausgedrückt, sich etwa verhält, wie 4 zu 5. Die ovale Form der Reibfläche ist somit noch vorhanden, aber doch bedeutend anders, als in den früheren Jahren. Die Kunden an den Mittel- und Eckzähnen des Vorderkiefers verschwinden an den ersteren mit 10 und an den letzteren mit 11 Jahren. Der Einbiß an den Eckzähnen des Vorderkiefers hat mit 12 Jahren seine größte Tiefe erreicht. Von der Krone der Hakenzähne ist nur noch ein etwa 2 Linien langer, ganz abgestumpfter Theil übrig.

16) Mit 13 und 14 Jahren nähert sich die Reibfläche der Zangenzähne ziemlich der runden Form, die Mittelzähne werden immer dicker und schmäler, die Eckzähne wenden sich mit ihrer hintersten Ecke mehr nach einwärts und die ganze Zahnreihe erscheint kürzer. Die Hakenzähne zeigen keine Spur von Krone, sondern nur einen rundlichen abgestumpften Kegel.

17) Mit 15 und 16 Jahren erscheinen die Zangenzähne noch mehr rundlich, so daß die Breite und Dicke gleich groß sind; die Mittelzähne haben eine ähnliche Gestalt und die Eck- und Hakenzähne sind wie im Vorhergehenden angegeben.

18) Mit 17 und 18 Jahren erhalten die Zangenzähne eine fast dreieckige Gestalt, indem ihr hinterer Rand immer mehr spitz gewölbt wird; die Mittelzähne nähern sich derselben Gestalt und die Eckzähne erscheinen gegen das vorhergehende Jahr wenig verändert. Die Hakenzähne bilden an ihrer Spitze eine glatte Fläche.

19) In dem Alter von 19 bis 24 und 25 Jahren sind die Zangen-, Mittel- und Eckzähne vollständig dreieckig. Zugleich erhalten in dieser Zeit die Reibflächen in der Mitte einen hellen Fleck und die Zahnreihe ist um ein Bedeutendes kürzer als in frühern Jahren.

20) Mit und nach 25 Jahren zeigt die Reibfläche eine umgekehrt-ovale — zweieckige Form. Sehr oft zeigen die einzelnen Zähne zwischen sich vollständige oder theilweise lückenähnliche Zwischenräume. Die Zahnreihe befindet sich fast in einer ganz queren Linie und ist an der Krone zuweilen schmäler als am Zahnfleische. Die Hakenzähne sind in dieser Zeit immer kürzer und stumpfer geworden. (N. Landw. Ztg.)

Die Anwendung der hohlen Mauersteine.

Die Anwendung der Hohlziegel verbreitet sich namentlich in England und Frankreich, und es ist zu wünschen, daß auch unsere Ziegeleien mit der Herstellung derselben vorgehen möchten. Sie bieten gegenüber den gewöhnlichen Mauersteinen mannigfache Vortheile. Das Gewicht der aus ihnen aufgeführten Mauerkörper ist geringer und verstattet daher auch eine leichtere und darum billigere Konstruction der Theile des Bauwerks, welche den Druck zu tragen haben; man braucht zu ihrer Fabrikation nur die Hälfte an Material, sie werden auf der Presse gebildet und lassen sich rascher fabriziren; sie trocknen, weil die Austrocknung durch die Höhlungen auch von Innen geschieht, schneller und gleichmäßiger, sie brauchen zum Brennen viel weniger Hitze, so daß mehr als die Hälfte des Brennmaterials gespart wird, der Transport der Steine wird natürlich billiger und ebenso das Heraufschaffen auf die Baurüstungen, die Mauern selbst trocknen leichter aus. Alle Proben, welche bezüglich der Haltbarkeit der Hohlziegel angestellt worden sind, haben gezeigt, daß, wenn ihre Widerstandsfähigkeit auch nicht so bedeutend ist wie bei vollen Steinen, sie doch für alle unsere Gebäude ausreichend groß ist. Der Fabrikant Borie in Paris liefert die Hohlziegel bereits um 25 pCt. billiger, als Vollziegel, und hofft ihren Preis bald bis auf die Hälfte des Preises der letzteren herabsetzen zu können. Er preßt sie fabrikmäßig mit der Maschine und brennt sie in einem eigenthümlich construirten Ofen, der seiner Form nach eine Röhre von quadratischem Querschnitt (1 Quadratmeter) und 150 bis 170 Fuß Länge bildet. Diese Röhre selbst ist aus durchlöcherten Steinen gemauert und liegt, unterstützt von Mauerwerk, etwas geneigt. Die Feuerung befindet sich etwas unterhalb der Mitte der Röhre zu beiden Seiten derselben, so daß die Hitze zu beiden Seiten in den Ofen hineingeht und durch die schräge Lage nach oben gezogen wird. Am obern Ende der Röhre, zu deren Seite der Schornstein sich befindet, stehen die Pressen. Der Thon wird weit trockner als beim Streichen der gewöhnlichen Handziegeln verarbeitet. Die aus der Presse kommenden Steine werden auf eiserne, 170—200 Stück fassende Wagen geladen, die auf einer durch den Ofen hindurchgehenden und sich unten fortsetzenden Eisenbahn laufen. Sobald ein Wagen gefüllt ist, wird er in das obere Ende des Ofens geschoben und bleibt da stehen, bis der nächste eingesetzt wird. Die Wagen werden aneinander angehängt, so daß zuletzt die ganze Röhre voll Wagen steht. Indem so die Steine der stärksten Hitze in der Mitte der Röhre entgegenrücken, werden sie allmälig ausgetrocknet und gebrannt und, indem sie sich in dem untern Theil der Röhre wieder von der heißesten Stelle entfernen, werden sie allmälig abgekühlt. Ist der ganze Ofen voll Wagen, so dauert das Oeffnen der beiden Thüren, der Herausnahme eines Wagens und Einbringen eines andern ungefähr eine halbe Stunde, so daß also in dieser Zeit eine Ladung von circa 200 Steinen getrocknet, gebrannt und abgekühlt ist.

(Frauend. Bl.)

Kultur des Krauts (Kopfkohls) nach amerikanischer Methode.

Die nachfolgende Anweisung liefert den Beweis, daß man in Amerika in der Kultur unserer Küchenpflanzen bereits sehr gute Erfahrungen besitzt. Die Vorliebe zum Sauerkraut ist erst durch die Deutschen dahin verpflanzt worden und im Ganzen noch nicht sehr lange unter den Yankees heimisch. Deßohngeachtet haben sie mit dem ihnen eigenen Scharfsinn bereits dasjenige erfaßt, worauf es bei der Kultur des Krauts hauptsächlich ankommt. In vielen Ländern, wo es bereits seit Jahrhunderten einheimisch ist, versteht man in vielen Gegenden noch nicht, die Anzucht desselben gehörig zu behandeln. Die nachfolgende amerikanische Anleitung wird deßhalb auch nicht ganz überflüssig sein. Das Kraut verlangt einen reichen und gut kultivirten Boden. Es giebt kaum eine andere Pflanze, auf deren Gedeihen eine sorgfältigere Behandlung und reichliche Düngung einen so großen Einfluß ausübt. Man hört nicht selten die Klage, daß es langstenglich wachse und nur kleine Häupter ansetze. Man giebt dann gewöhnlich dem Wetter oder dem Samen die Schuld, aber meistens ist es die mangelhafte Herrichtung des Grund und Bodens und die fehlerhafte Kultur die Ursache des Mißlingens.

Nach den beiden folgenden Methoden wird man in der Regel einen guten Erfolg erzielen.

Zeitig im Frühjahre säe man die Saat an einen

warmen Ort, nachdem man den Boden mit gut verrottetem Dung vermischt und recht klar gearbeitet hat. Wenn die Pflanzen von Insekten (Erdflöhen) angegriffen werden, so siebe man Asche oder zerfallenen Kalk auf dieselben. Diese vertreiben das Ungeziefer und die Asche trägt auch zum schnellen Wachsthum der Saat bei.

Der Boden, auf den die Pflanzen versetzt werden sollen, muß sehr gut bearbeitet und stark gedüngt werden. Ehe man pflanzen will, macht man so viele Löcher als man Pflanzen hat, giebt in jedes eine Schaufel voll verrotteten Dung und füllt sie vollends mit Erde auf. Hierauf hebt man die Pflanzen mit Sorgfalt aus den Saatbeeten aus, wobei man etwas Erde an den Wurzeln läßt. Am besten ist es, zum Verpflanzen einen trüben Tag zu wählen, oder doch das Geschäft erst Abends vorzunehmen. Beim Einsetzen drückt man den Boden gut an die Wurzeln an und begießt, wenn das Wetter trocken ist, einige Tage nacheinander. Macht man vor dem Pflanzen erst Löcher, gießt diese an und deckt nach dem Pflanzen die feuchte Erde mit etwas trockener, so ist das weitere Gießen überflüssig. Die Pflanzen werden am besten in zwei Fuß entfernten Reihen jede 3 Fuß von einander versetzt. Wenn sie angewurzelt sind und zu wachsen anfangen, hält man den Boden von Unkraut rein und behackt ihn öfters. Dies hat einen sehr günstigen Einfluß auf die Entwickelung der Pflanzen. Es giebt Farmer, welche in der ersten Zeit des Wachsthums alle zwei Tage behacken. Wo Zeit dazu vorhanden, ist dies nicht zu oft.

Nach einer anderen Methode wird der Boden zeitig im Frühjahre recht sorgfältig zubereitet. Man macht dann wie oben angegeben, 3 Fuß von einander Löcher, füllt sie mit Dung, bringt gute Erde darauf und legt in jedes 3 Samenkörner 3 Zoll tief. Wenn die Pflanzen 3 Zoll hoch sind, zieht man die überflüssigen aus, womit man die allenfallsigen Lücken ausbessern kann. Die übrige Behandlung ist dieselbe, wie oben angegeben. Die Saat an Ort und Stelle hat den Vortheil, daß die Pflanzen durch das Versetzen im Wachsthum nicht gestört werden. Sie mißlingt aber öfters, weil die Insekten sie zerstören.

Flüssiger Dünger ist ausgezeichnet für Kraut, auch Asche trägt sehr viel zum Wachsthum bei. Von großer Wichtigkeit ist es vor Allem, sie so lange sie jung sind, durch sorgfältige Behandlung und Düngung vorwärts zu bringen, damit sie so bald als möglich den Angriffen der Insekten entwachsen. Die Mühe, die man darauf verwendet, lohnt sich reichlich, weil nur durch Aufwendung dieser eine sichere Ernte erzielt werden kann.

(Fundgrube)

Kleinere Mittheilungen.

Vollkommene große Früchte werden an den Aepfelbäumen erzogen, wenn man bei trockenem Wetter solche von Zeit zu Zeit stark gießt. Auch ist es gut, rings um den Baum mit Pfählen Löcher zu machen und in diese einigemal im Sommer einen flüssigen, nicht zu starken Dungguß einzugießen. De Jonghe in Brüssel wendet das gleiche Mittel bei seinen zahlreichen, prächtig gezogenen Bäumen von Birnpyramiden an. Der Untergrund seines Gartens ist schlecht. Zur Zeit des Ansetzens der Früchte hält er täglich Rundschau in seinem Garten. Schwillt der junge Ansatz der Frucht nicht schnell genug, so werden in 3—4 Fuß Entfernung vom Stamme kleine Löcher gegraben und eine mäßig starke Jauche eingegossen. Durch solche Nachhilfe gelingt es ihm, jene herrlichen Früchte zu erziehen, deren Schönheit Gardener's Chronicle so häufig anerkannt hat. (Frauend. Bl.)

Die Schimmelbildung auf Fruchtgelee's wird verhindert, wenn nach dem Erscheinen der Gallerte auf die Oberfläche eine 1/4 Zoll hohe Schicht gepulverter Zucker gestreut wird. Alsdann verbindet man die Gefäße mit Blase oder Wachspapier. (An. d. Landw.)

* * *

Mittel zur Trennung der Butter von der Sahne. Es kommt beim Buttern nicht selten vor, daß die Butter sich nicht von der Sahne abscheiden will. Das beste Mittel, die Trennung zu bewirken, besteht darin, daß man in die fehlerhafte Sahne einige Zwiebelschnitte wirft. Die so gewonnene Butter paßt allerdings nicht für den Markt, da sie einen Zwiebelgeschmack angenommen hat, aber für die Küche ist sie ganz gut zu gebrauchen.

(Wilda's Landw. Centralbl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1405	Engl. Brg. „Granvill."	Smith	Kiel	Ballast	Mitschell & Co.
1406	Engl. Sn. „Swift"	Mitschell	London	"	" "
1407	Norw. Sn. „Jaun"	Hummeland	Kronstadt	"	Ordre
1408	Lübeck. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Rueß & Co.
1409	Engl. Brk. „Neptune"	Millau	Kronstadt	Ballast	Ordre
1410	Preuß. Gls. „Christine"	Sprenger	"	"	"

Ausgegangene Schiffe: 1292. Angek. Strusen 790.

Bekanntmachungen.

Mit Beziehung auf die sub Nr. 70 der Livländischen Gouvernementszeitung gemachte vorläufige Ankündigung der Errichtung einer Kunstdünger-Dampfmaschine auf Kathrinenberg bei Wenden — beehre ich mich allen denjenigen Herren Interessenten, welche den Kunstdünger beziehen oder Bestellungen machen wollen — sich fortab — unter meiner Adresse auf Kathrinenberg pr. Wenden zu melden, da mit dem 20. d. M. die Bereitung beginnt.

Eine Lofstelle Wintersaat erfordert 2 Centner dieses Düngers (1 Centner = 100 Pfd.), alle andern Saaten im Felde, Garten oder auf Wiesen 1 Centner auf die Lofstelle.

Der Centner dieses Düng-Extractes, welcher ohne alle Beimischung von Erde, allein aus menschlichen Ausscheidungen — Chemicalien — Knochenmehl, Asche und thierischen Abfällen componirt worden — und durch die Dampfkraft in die innigste Vermischung gebracht wird — kostet loco Kathrinenberg 4 Rbl. S. und ist wo möglich in Tonnen oder in geschützten Säcken zu verführen, da der Dünger vor Nässe zu schützen ist.

Ueber die Gebrauchs-Anwendung wird jedes Mal eine eigne Anweisung mitgegeben.

Knochen werden sowol im Tausche auf diesen Dünger als auch im Kaufswege mit 2 Rbl. pr. Schiffpfund auf Kathrinenberg jederzeit entgegengenommen. Gleicherweise auch abgängiges oder gefallenes Vieh, Pferde ꝛc. für den Fall der Düngerbeziehung wird vorgängige Anfrage erbeten, welche sofortige Beantwortung erfahren soll.

Kathrinenberg bei Wenden, den 26. Aug. 1859.

J. Wachsmuth,
Vorsteher der Anstalt. 2

Eine Wohnung von 5 Zimmern, zu einem kaufmännischen Geschäfte sich eignend, ist zu vermiethen in der Lazarethstraße, gegenüber dem Jacobi-Kirchhof, Haus Schultz Nr. 392. 2

Gute calcinirte **Patent-Sodaasche** und Andersonsche **Patent-Asphalt-Filze** zum Dachdecken sind vorräthig bei Moor & Co., Schmiedestraße, Haus Ellermann Nr. 17. 1

Angekommene Fremde.

Den 8. September 1859.

Goldener Adler. Hr. Revisor Gustavson, Hr. Arrendator Reinson aus Livland; HH. Kaufleute Schopp u. Lange von Fellin; Hr. Ober-Secretair Kyber von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Capit. Kuhlmann aus dem Auslande.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Johannsen von Dorpat; Hr. Ingenieur Tettenton von Kokenhusen.

Den 9. September 1859

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Sievers nebst Gemahlin aus dem Auslande; Hr. Staatsrath Carlberg nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Pastor Walter, Hr. Baron Rosen, Hr. Baron v. d. Pahlen, Hr. Candidat Flor, Hr. Kaufmann Gampert aus Livland; Hr. Adjutant Medowtschikow nebst Gemahlin, Hr. Verwalter Sehring von Mitau; Hr. Hofrath Baron Mengden nebst Familie, Frau Hofräthin Köhler von Libau.

Stadt London. Frau Gräfin Kayserling, Fräul. J. Poblieps, Hr. Pastor Stall nebst Gemahlin aus Livland; HH. Tit.-Räthe Martinow, Liebert und C. Hernfeldt von Mitau.

Stadt Dünaburg. Frau v. Grotthuß, Frau Majorin v. Wiltisch von Wenden; Hr. v. Heyking von Mitau; Hr. Kaufmann Kronberg von Arensburg; Hr. dimittirter Capitain v. Renngart aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Lieut. K. Neander von Mitau.

Hr. Civil-Ingenieur Germann aus dem Auslande, log. beim Hrn. Consulenten Germann.

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. September 1859. Censor Dr. J. G. Krohl.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 102. Середа, 9. Сентября — Mittwoch, 9. September 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 31. August 1859 ist der Rittmeister des Astrachanschen Kürassierregiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch des Aeltern, von Stein, in das Achtyrsche Husaren-Regiment Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Carl von Preußen übergeführt worden; — der bei der Armee-Cavallerie und beim Proviantwesen stehende Obrist Baron Wrangel, und der Fähnrich des St. Petersburgschen Grenadierregiments des Königs Friedrich Wilhelm III., Gresser, sind als verstorben aus den Listen gestrichen.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Ministerio des Innern vom 27. August 1859 ist der frühere Hakenrichter des Strand-Wiekschen Districts, von Handwig für Auszeichnung zum Collegien-Assessor befördert worden.

Mittelst Prikases des Herrn Ministers des Innern vom 28. August 1859 sind die Collegien-Räthe: der Vice-Director des Medicinal-Departements, Pelikan, — das berathende Glied des Medicinal-Conseils Gauger, — der Professor und Accoucheur der geburtshilflichen Anstalt und des Erziehungsinstituts beim Kaiserlichen Erziehungshause Bruhn und der Inspector der Orlowschen Medicinal-Verwaltung Baron Maydell nach Ausdienung der Jahre zu Staatsräthen befördert worden. — Der Chef der Abtheilung des Medicinal-Departements und Arzt beim Taubstummen-Institut, Collegien-Assessor Imsen ist nach Ausdienung der Jahre zum Hofrath befördert worden.

Der Schujasche Kreisarzt Collegien-Assessor Siebert ist als außeretatmäßiger Ordinator beim St. Petersburgschen Arbeiter-Krankenhause ernannt worden.

Der Bürgermeister des Revalschen Stadt-Magistrats, Collegien-Assessor von Gloi ist nach stattgehabter Wahl als Präsident des Revalschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistoriums bestätigt worden.

Der freipracticirende Arzt Funkendorf ist als außeretatmäßiger Ordinator beim Moskauschen Arbeiter-Krankenhause und der verabschiedete Arzt Schwärzel als außeretatmäßiger Ordinator bei den Kurskischen wohlthätigen Anstalten im Dienste angestellt worden.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ наслѣдниковъ умершаго помѣщика, Прапорщика Петра Шетнева, Торопецкихъ помѣщиковъ, дворянъ: Матвѣя Павлова Глазова и Настасьи Васильевой Глотовой и именно: 1) Губернскому Секретарю Степану Евстафьеву 5000 р. ассигн., 2) Статскому Совѣтнику Николаю Чайковскому 21,000 руб. с., 3) Поручику Ѳедору Голенищеву-Кутузову 460 руб., 4) Штабъ-Лекарю Ѳаддѣю Богуславскому 200 руб., 5) купцу Ивану Неподаеву 700 руб., 6) купцу Якову Суслову 110 руб., 7) Поручику Николаю Яковлеву 7500 руб., 8) Холмскому помѣщику Анастасію Фонъ-Бекъ 761 руб. и 9) выданной для имѣнія Г. Шетнева ссуды 458 руб. 32 коп. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее помѣщикамъ: Глазову и Глотовой, заключающееся Торопецкаго уѣзда, въ 1. станѣ, въ сельцѣ Власовѣ, Алексаполь тожъ, и деревняхъ: Макѣевой, Спициной и Иваньковой, въ которыхъ крестьянъ, въ деревняхъ: Макѣевой, по послѣдней 10. ревизіи муж. пола 27, жен. 26, а наличныхъ муж. пола 28, жен. 27; Спициной, по ревизіи муж. пола 14, жен. 18, а наличныхъ муж. пола 14, жен. 19; Иваньковой, по ревизіи муж. пола 5, жен. 7, а наличныхъ муж. пола 5, жен. 7, всего по послѣдней 10. ревизіи муж. пола 46 и жен. 51, а наличныхъ муж. пола 47 и жен. 53 души; сколько къ сельцу Власову, Алексаполь тожъ и деревнямъ: Макѣевой, Спициной и Иваньковой принадлежитъ земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію описанныхъ крестьянъ и самыхъ вла-

дѣльцевъ, высѣвается на господской запашкѣ ржи 21 четв., яроваго вдвое, сѣна выставляется ежегодно до 1000 копенъ, въ деревнѣ Макѣевой высѣвается ржи 11½ четв., яроваго вдвое, сѣна выставляется ежегодно 475 копенъ, въ деревнѣ Спициной высѣвается ржи 6 четв., яроваго вдвое, сѣна выставляется каждогодно 275 копенъ; въ деревнѣ Иваньковой высѣвается ржи 3 четв., яроваго вдвое, сѣна выставляется каждогодно 150 копенъ. Въ имѣніи этомъ вблизи деревень Макѣевой и Иваньковой находится рѣка Торопа, по которой производится весною сплавъ лѣса въ городъ Ригу. Отъ города Торопца имѣніе это въ 50 верстахъ; значительныхъ городовъ, кромѣ Торопца и пристаней вблизи нѣтъ. Въ имѣніи этомъ находится озеро Передневыровское. Крестьяне состоятъ на пашнѣ и занимаются хлѣбопашествомъ; сбытъ произведеній бываетъ въ городъ Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Въ сельцѣ Власовѣ, Алексаполь тожъ, находится господское строеніе: домъ деревянный, съ мезониномъ на кирпичномъ фундаментѣ, крытъ и обшитъ тесомъ, длин. 10, шир. 7 саж., въ немъ 12 комнатъ, 26 оконъ съ двойными рамами, 11 кафельныхъ печей и 13 дверей, изъ коихъ 4 стекляныя. Ветхій флигель, деревянный, длиною 7 и шириною 3 саж., и при немъ отдѣльная изба длиною 3 и шириною 2½ саж., крытый дранью; деревянная изба, крытая тесомъ длиною и шириною по 3 с., кухня и семейная, между ними сѣни, подъ одною крышею, каждая длиною и шириною по 3 саж., крыты тесомъ, ветхія, двѣ столярныя избы съ сѣнями подъ одною крышею, каждая длиною и шириною по 3 саж., крытая тесомъ, ветхіе, двѣ людскихъ избы съ сѣнями, каждая длиною и шириною по 3 саж., крытыя тесомъ, ветхія, четыре амбара подъ одною крышею, длиною 11 и шириною 3 саж., деревянные на кирпичномъ фундаментѣ, крытые тесомъ, два амбара подъ одною крышею, длиною 4 и шириною 3 саж., крыты дранью; ледникъ, мшаникъ и амбаръ подъ одною крышею, длиною 8 и шириною 3 саж., крыты тесомъ, ветхія; магазейный амбаръ длиною и шириною по 3 саж., крытый и обшитый тесомъ; каретный сарай, длиною 7 и шириною 4 саж., крытый тесемъ, ветхій, конюшня длиною 12 и шириною 4 сажени, крытая тесомъ, ветхая; скотный дворъ, въ немъ два хлѣва, длиною 15 и шириною 13 саж., при немъ двѣ избы, каждая длиною и шириною по 3 саж., ветхій, скотный дворъ, въ немъ два хлѣва, длиною 12 и шириною 5 саж., крытый дранью, ветхій, три хлѣва подъ одною крышею, принадлежащіе дворовымъ людямъ, каждый длиною и шириною 2½ саж., крытый дранью, ветхіе, такіе же три хлѣва, принадлежащіе тоже дворовымъ людямъ, сарай для складки сѣна, длиною 6 и шириною 4 саж., крытый дранью, кучерская изба длиною и шириною по 3 саж., крытая дранью, ветхая, двѣ риги съ токовнею, длиною 16 и шириною 4 саж., крыты тесомъ, ветхія, сарай для складки соломы, длиною 6 и шириною 3 саж., крытъ дранью, ветхій, три сарая подъ одною крышею для складки сѣна и соломы, длиною 16 и шириною 3 саж., крыты дранью ветхія; три сарая подъ одною крышею для складки соломы и мякины, длиною 20 и шириною 3 саж., крыты дранью, ветхія; четыре амбара, принадлежащіе дворовымъ людямъ, каждый длиною и шириною по 2½ саж., крыты дранью, ветхія; двѣ птичныхъ избы съ сѣнями, каждая длиною и шириною 3 саж., крыты тесомъ, ветхія; фруктовый садъ, длиною 60 и шириною 40 саж., въ немъ 30 яблонь, 75 вишенъ, 30 кустовъ крыжевнику и 30 кустовъ смородины. При описанномъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, постоялыхъ дворовъ, пчельныхъ пасекъ, церквей и Богоугодныхъ заведеній неимѣется; а также земледѣльческихъ орудій, хозяйственной посуды, винокуренной посуды, машинъ и приборовъ къ фабрикамъ неимѣется; скота: лошадей 5, коровъ 14, овецъ 8, куръ 10; хлѣба и фуража, а также сѣна въ наличности неимѣется. Описанное имѣніе, по показанію крестьянъ и самыхъ владѣльцевъ, приноситъ дохода въ годъ 352 руб. 50 коп., а въ десять лѣтъ 3525 руб. с., почему и оцѣнено въ означенную сумму. Господская же постройка оцѣнена въ 172 руб., изъ числа которой отдѣливъ 4. часть, слѣдующую по раздѣльному акту Авдотьѣ Алексѣевой Шетневой, половина остальной части оцѣнена въ 64 руб. 50 коп. Господская движимость, какъ-то: скотъ и птицы оцѣнены въ 149 руб., за тѣмъ описанное имѣніе вмѣстѣ съ постройками и движимостію оцѣнено въ 3738 руб. 50 коп. сер. Торгъ производиться будетъ въ Присут-

ствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 18. Сентября 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Gebrüder, Herrn Kreisrichter Gustav Wilhelm Carl Andreas von Buddenbrock und dimittirten Herrn Obristen und Ritters August Georg Magnus von Buddenbrock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Lieutenant Ottmar Baron von Laudon am 12. März d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 20. März d. J. versehenen und am 26. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegene Gut Lohdenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des Kaufcontracts qu. und die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des besagten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, sowohl wegen deren auf dem Gute Lodenhof oder Thielen ruhenden Pfandbriefforderung, als auch wegen deren sonstigen beim rubr. Verkauf und Kauf vorbehaltenen Rechten, ferner sämmtlicher Inhaber aller auf das beregte Gut speciell ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen und endlich der dem Gute Sellgoffsky contractlich zustehenden Berechtigungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lohdenhof oder Thielen sammt Appertinentien und Inventarium, frei von Allen nicht ausdrücklich eximirten Schulden und Verhaftungen, den Gebrüdern Herrn Kreisrichter Gustav Wilhelm Carl Andreas von Buddenbrock und dimittirten Herrn Obristen und Ritter August Georg Magnus von Buddenbrock zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3335. 3

Riga-Schloß, den 31. August 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters-Adjuncten Constantin Paul von Gutzeit, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Kreisdeputirten Baron Victor von Wolff am 30. Mai d. J. abgeschlossenen und am 25. Juni c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Seltingshofschen Kirchspiele belegene Gut Schwarzbeckshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber der auf das Gut Schwarzbeckshof ingrossirten und laut den am 25. Juni c. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Schwarzbeckshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Constantin Paul von Gutzeit, frei von allen contractlich nicht als eigene Schuld übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen und Ansprüchen jeder Art, erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3158.

Riga-Schloß, den 24. August 1858. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspiels-

richters Eduard de la Trobe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Second-Lieutenant Gustav von Seck, am 5. März d. J. abgeschlossenen und am 25. Juni d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 20,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium haftendenden Pfandbriefforderung und der resp. Erben des weil. Herrn Hofraths Friedrich von Huene, wegen deren bereits von dem dimitt. Second-Lieutenant Gustav von Seck bei Acquisition des in Rede stehenden Gutes in ihrem alten Rechte und ebenso auch wiederum gegenwärtig vom Supplicanten als eigene Schuld übernommenen Kaufschillingsrückstandsforderung von 5950 Rbl. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Eduard de la Trobe erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3269.

Riga-Schloß, den 28. August 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Alexander Gottlieb von Gutzeit, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Kreisdeputirten Baron Victor von Wolff am 30. Mai d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 19. Juni c. versehenen und am 25. Juni d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des im Marienburgschen Hakelwerke belegenen, bisher zu Hoppenhof gehörig gewesenen Streustückes, dessen Eigenthum dem Herrn Baron Victor von Wolff verbleibt, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der am 30. Juni 1849 ausgestellten und am 6. Juli 1849 sub Nr. 300 zum Besten des dimitt. Assessors Johann von Blanckenhagen auf das Gut Hoppenhof ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen obligationsmäßigen Forderung von 1500 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf beregtes Gut ingrossirten und laut dem am 25. Juni d. J. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten obligationsmäßigen Forderung von 1500 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und das Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des im Marienburgschen Hakelwerke belegenen Hoppenhofschen Streustücks, dem Alexander Gottlieb von Gutzeit, frei von allen contractlich nicht als eigene Schuld übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen und Ansprüchen jeder Art erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichnete obligationsmäßige Forderung von 1500 Rbl. S. sammt den über dieselbe etwa vorhandenen Documente aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3194.

Riga-Schloß den 27. August 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandhal-

ters der im Rigaschen Kreise belegenen Güter Kegeln und Rosenblatt, Herrn Collegien-Assessors Julius Irmer, kraft dieses öffentlichen Proclams die Intestat-Erben weil. Herrn Collegienraths, Kammerherrn und Ritters Franz Grafen von Koskul, deren Erben oder Rechtsnehmer, welche aus dem von ihnen als Pfandgebern mit dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Ludwig Magnus von Krüdener, am 28. August 1852 abgeschlossenen und am 12. September 1852 corroborirten, durch successive Cession am 3. Mai 1858 auf Herrn Supplicanten übergegangenen Pfandcontract über die im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien, irgend welche Ansprüche und Forderungen an die besagten Güter nebst Appertinentien und Inventarien und aus dem gedachten Pfand-Contracte, namentlich aber wegen des, von ihren Pfandgebern, zufolge oberwähnten Pfand-Contracts vom 28. August 1852 gemäß § 6 und 7 erklärten Verzichts auf jedes Näher- und Einlösungsrecht sammt ferneren Vereinbarungen, desgleichen alle Diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des auf dem Gute Rosenblatt annoch ruhenden, am 26. Februar 1806 zum Besten des Artillerie-Majors Christoph Wilhelm von Berg ingrossirten, nach Anzeige des jetzigen Pfand-Cessionairs und Herrn Supplicanten längst berichtigten und daher erloschenen Schuldpostens von 5000 Thl. Alb., über welchen die bezügliche Obligation abhanden gekommen, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich rücksichtlich der pfandgeberischen etwaigen Einlösungs- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen an die Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien zeitig vor dem Ablaufe des laut Prolongation am 23. April 1861 expirirenden Pfandtermins, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obspecificirten Schuldpostens von 5000 Thl. Alb. aber a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen etwa vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach dem am 23. April 1861 eintretenden Ablaufe des oberwähnten Pfandtermins und nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen Niemand mit Ansprüchen und Forderungen an die Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion des Schuldpostens qu. gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen in den präfigirten Fristen etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer präcludirt und die gedachten Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien nach abgelaufenem Pfandtermine für Supplicantens, Herrn Collegien Assessors Julius Irmer oder seiner Rechtssuccessoren alleinige Gefahr und Rechnung öffentlich subhastirt werden sollen, wogegen der obbezeichnete Schuldposten von 5000 Thl. Alb. sammt dem über denselben etwa vorhandenen Documente aber für nicht mehr giltig zu erklären und zu deliren ist. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1859.

Nr. 3307. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Ordnungsgerichts-Adjunctin Louise Baronin von Mengden geb. von Callies, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantin verstorbenen Bruder, weil. Gustav Otto Friedrich von Callies, modo dessen Nachlaß und insbesondere an das dazu gehörige, mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 7 April 1852 sub Nr. 933 der Supplicantin bereits zum erblichen alleinigen Eigenthume zugeschriebene, im Riga-Wolmarschen Kreise belegene Gut Sussikas mit Metak und Baitzeem sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Uebertragung genannten Gutes auf den Namen der Supplicantin, formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber von auf diesem Gute speciell ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Sussikas mit Metak und Baitzeem sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen für nicht ausdrücklich

ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, der verwittweten Ordnungsgerichts-Adjunctin Louise Baronin von Mengden geb. von Callies zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3222.

Riga-Schloß, den 27. August 1859. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Louise Baronin von Krüdener geb. Niemann und deren Kinder, nämlich: Carl Magnus, Anna Elisabeth, Gustav Woldemar, Herrmann Paul, Julie Bertha, Caroline Beate und Marie Louise, Geschwister Barone und Baronessen von Krüdener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den weiland Carl Theodor Baron von Krüdener, modo dessen Nachlaß, und insbesondere an die dazu gehörigen, mittelst des am 3. December a. p. corroborirten Abscheids des Livländischen Hofgerichts vom 24. November a. p. sub Nr. 4246 den eingangsgenannten supplicantischen Erben bereits jure hereditario zum erblichen Gesammteigenthume zugeschriebenen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Besitzübertragung genannter Güter auf den Namen der supplicirenden obbezeichneten Intestat-Erben formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf die Güter Ohlershof und Henselshof ruhenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der auf genannte Güter speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die zum obigen Nachlasse gehörigen Güter Ohlershof und Henselshof, sammt Appertinentien und Inventarien, den eingangsgenannten supplicantischen Erben zu deren erblichen Gesammteigenthume, frei von allen in diesem Proclame nicht ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3099. 1

Riga-Schloß, den 20. August 1859.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Robert von Anrep, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Ordnungsrichter Carl Ehenreich von Gavel am 4. April d. J. abgeschlossenen und am 25. Juni dieses Jahres corrorirten Kaufcontracts für die Summe von 160000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold sammt Appertinentien und Inventarium, namentlich auch mit der Hoflage Axelshof und dem bisher zum Gute Rewold-Ucht abgetheilten, in der Grenze von Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold belegenen, ungefähr 700 Lofstellen großen Waldstücke nebst Heuschlagsstücken, jedoch mit Ausnahme des in der Grenze des Guts Alt-Pigast befindlichen, beiläufig 1000 Lofstellen großen Waldstückes und des von Neu-Rewold mit 3 Dessätinen und 80 Q. Faden zur orthodoxen Kirche abgetheilten Landstückes, — unter Vorbehalt der an diesen abgetheilten Wald-, Heuschlags- und Landstücken bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät zustehenden Hypotheken-Rechte aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf diesem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold nebst der Hoflage Axelshof und dem von Rewold-Ucht abgetheilten Waldstück qu. sammt Appertinentien und Inventarium, mit Vorbehalt der von der Livländischen Credit-Oberdirection oberwähnten,

bewahrten Rechte dem Kirchspielsrichter Robert von Anrep erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3049. 1
Riga-Schloß, den 19. August 1859.

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Nicolai Pinzker ein Proclam ad concursum creditorum desselben und dessen hierselbst unter der Firma „Nicolai Pinzker" bestanden habenden Handlung, so wie zur Convocation der etwa unbekannten Debitoren und Inhaber von Vermögensstücken des Gemeinschuldners nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 24. Februar 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 24. August 1859. Nr. 237. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauernstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Posendorf gehört habenden Gesindes Lotzer — Heinrich Ohsoling und dem gleichfalls zum Bauernstande gehörigen Käufer Indrik Rittmann hierselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen:

daß besagter Heinrich Ohsoling sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Lotzer an den gedachten Indrik Rittmann für die Summe von 3026 Rbl. mit dem von diesem Grundstück untrennbaren, aus mindestens 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaaten bestehenden eisernen Inventarium, verkauft

und aus dem von Contrahenten beigebrachten Kaufcontract zu ersehen ist, daß gedachter Käufer Indrik Rittmann als eigene Schuld übernimmt: a) zum Besten der Livländischen Bauerrentenbank 1050 Rbl., b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf, laut Obligation, 1520 Rbl. als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen welche an dem genannten Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten d. h. bis zum 28. November d. J. solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis dem Käufer Indrik Rittmann erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, für Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat.

Wolmar, den 28. August 1859.

Nr. 1327. 3

* * *

Vom 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden die Söhne des weiland Generalen Georg Creutzburger hierdurch aufgefordert, den aus dem Nachlasse ihres Oheims, des weiland Untercommissairs Alexander Creutzburger auf sie fallenden und hierselbst aufbewahrten Erbantheil innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato hierselbst entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu empfangen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist ihre Ansprüche nicht weiter berücksichtigt, und ihre Erb Quote den anderen Erben ausgehändigt werden wird. Nr. 1123. 1

Panten, im Kaiserlichen 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 17. August 1859.

Edictal-Citation.

Wenn der Ebräer Salemon Grünbladt den diesseitigen mehrmaligen Citationen nicht Folge geleistet, als wird in solcher Veranlassung eine jede Stadt-, Guts und Pastorats-Verwaltung hierdurch ersucht, den genannten Salemon Grün-

bladt im Ermittelungsfalle arrestlich diesem Kreisgericht vorstellig zu machen. Nr. 816.

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden den 25. August 1859. 1

Bekanntmachungen.

Nachdem von der in der General-Versammlung der Hauptinteressenten der Brand-Assecurations-Societät für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga am 23 März d. J. erwählten Commission die Redaction der projectirten neuen Statuten dieser Societät vollendet worden, so werden nunmehr von der Administration die Herren Hauptinteressenten, d. h. nur diejenigen Hausbesitzer, deren Immobilien zum Werthe von wenigstens 3000 Rbl. S. im Kataster der Societät verschrieben sind, desmittelst zur General-Versammlung Freitag am 18. September d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der St. Johannis-Gildstube eingeladen, um das Project der neuen Statuten sich vortragen zu lassen und das Weitere zu beschließen.

Riga, am 9. September 1859. 3

По окончаніи Коммиссіею, избранною 23. Марта сего года общимъ собраніемъ главныхъ участниковъ страховаго отъ огня общества форштатовъ и патримоніальнаго округа, редакціи проекта новаго устава того общества — Правленіе общества симъ приглашаетъ главныхъ участниковъ т. е. тѣхъ только домовыхъ хозяевъ, коихъ недвижимости состоятъ записанными въ катастрѣ общества цѣною не менѣе 3000 руб. с., собираться въ общее собраніе въ пятницу 18. Сентября сего года до полудни въ 10 часовъ, въ залѣ малой гильдіи, для выслушанія проекта новаго устава и для учиненія постановленія о предпринимаемыхъ дальнѣйшихъ мѣрахъ.

Рига, 9. Сентября 1859 года. 3

* * *

Diejenigen, welche die zur Instandsetzung der Kalnezeemschen Straße vom Brachmannschen Höfchen bis hinter Plescodahl erforderlichen Erdarbeiten, Materialien-Anfuhr u. dergl. m. übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 3., 10. und 15. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 810. 1

Riga-Rathhaus, den 31. August 1859.

Лица желающія принять на себя производство земляныхъ работъ, поставку и подвозъ матеріаловъ и т. п. потребныхъ для исправленія Кальнецемской дороги на протяженіи отъ дачи Брахмана до Плескодаля, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 3., 10. и 15. Сентября с. г. съ часа по полудни въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы. Условія до заключенія сего торга касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Г. Рига въ Ратгаузѣ, Августа 31. дня 1859 года. № 810. 1

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurergesell Gottfried Neumann, Genovefa Rosalie Burkhardt geb. Nick, Schiffs-Capitainsfrau Johanne Hoppner geb. Skorka, Schiffs-Capitain Ludwig Brandhoff, 3

Diener Heinrich Siemon, Catharina Norden geb. Müller, Victor Julius Roepenack, Schuhmachermeister Adolph Louis Norrmann, Heinrich Gotthard Jacobsohn, Peter Pantanali, Dschovani Dukati, Therese Walther geb. Poetzelt nebst Kindern, 2

Kaufmann Wolf Ehrenberg, 1

nach dem Auslande.

Rafael Srolewitz Tawjew, Iwan Lipatow Koschaninow, Julie Anna Catharina Steffanowitz, Wikenti Wikentjew Lobanowski, Oeconom Carl Robert Heinrich von Welling, Carl Aleis, Reinhold Heidebrunn, Mowscha Leib Faitelewitsch Epstein, Mowscha Abramow Etinhof, Sallmann Israelow Malkin, Caroline Rospigarow geb. Schlüter, Wittwe Dorothea Susanna Brockhusen, Julius Leopold Müller, Fräulein Elisabeth Aufschlag, Tischlergesell Peter Weber,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**